Vergaberecht in der Gebäudereinigung



Die "Big Five" von 2013

Auch im letzten Jahre sind wieder zahlreiche Entscheidungen der Vergabenachprüfungsinstanzen im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Reinigungs- und FM-Dienstleistungen ergangen. Aus der Fülle der Entscheidungen nachfolgend ein Überblick über fünf wichtige Entscheidungen, die Bieter in öffentlichen Ausschreibungen kennen sollten:

Vorgabe von Mindeststundenverrechnungssätzen

Öffentliche Auftraggeber dürfen Mindeststundenverrechnungssätze vorgeben, bei deren Unterschreitung vermutet wird, dass gesetzliche Tariflohnvorgaben missachtet werden (OLG Düsseldorf, 31.10.2012, VII-Verg 17/12). Dies gilt auch, wenn einziges Zuschlagskriterium der niedrigste Preis ist. Unterschreitet ein Bieter den Mindeststundenverrechnungssatz, muss ihm aber die Möglichkeit gegeben werden darzulegen, dass die Tariflohnvorgaben dennoch eingehalten werden. Ein ungeprüfter Angebotsausschluss ist nicht zulässig. Kann ein Bieter die Unterschreitung nachvollziehbar erklären, darf sein Angebot den Zuschlag erhalten.

Weiter Spielraum bei Loslimitierung

Entschließt sich ein Auftraggeber zu einer Loslimitierung, darf er frei zwischen einer Angebotslimitierung und einer Zuschlagslimitierung wählen (OLG Düsseldorf, 07.11.2012, VII-Verg 24/12), solange er sachliche Gründe hat. Solche sind beispielsweise die Streuung wirtschaftlicher und technischer Risiken oder der Schutz eines ausreichenden Wettbewerbs in der Zukunft. Eine Loslimitierung kann vorgeben, dass Bieter nur für eine begrenzte Anzahl von Losen bieten dürfen ("Angebotslimitierung"). Alternativ kann ein Angebot auf alle Lose erlaubt sein, wobei Bieter jedoch nur auf eine bestimmte Losanzahl den Zuschlag erhalten können ("Zuschlagslimitierung"). Der Vergabesenat stellt klar: Auftraggeber dürfen frei zwischen diesen Alternativen wählen.

Angebotsausschluss wegen Abweichung von Tariflohnvorgabe

Im Falle des OLG Düsseldorf vom 14.11.2012 (VII-Verg 42/12) sollten Bieter einen tariflichen Mindestlohn von € 9,00 netto ansetzen, obwohl der geltende Tarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk vor Ende des Reinigungsvertrages auslief. Für die Zeit danach setzte ein Bieter nur noch den Mindestlohn nach dem nordrhein-westfälischen Tariftreuegesetz (TVgG NRW) in Höhe von €8,62 netto an. Sein Angebot wurde ausgeschlossen, da er die Kalkulationsvorgabe nicht einhielt. Dass der betreffende Tarifvertrag in Kürze auslief war unerheblich. Es bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass der danach zu zahlende Tariflohn unter €9,00 netto liegt. Deshalb hat sich der Bieter einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Mitbewerbern verschafft, die sich an die Vorgabe hielten. Um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, durfte der Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit einen mittleren Tariflohn von € 9,00 netto zur Angebotskalkulation vorgeben. Bieter sollten sich also unbedingt an die Vorgaben halten.

Sozialversicherungspflichtiges Personal

In seinem Beschluss vom 17.01.2013 (VII-Verg 35/12) entschied das OLG Düsseldorf, dass Bietern nicht vorgegeben werden darf, nur sozialversicherungspflichtiges Personal bei der Reinigung einzusetzen. Insbesondere der Einsatz von Minijobbern ist gesetzlich ausdrücklich zugelassen und darf in Vergabeverfahren nicht verboten werden. Unzulässig wäre es auch, nur den Einsatz von Personal zu verlangen, das nicht vorbestraft ist. Denn Reinigungspersonal hat in der Regel keine besondere Vertrauensstellung und muss auch nicht überdurchschnittlich zuverlässig sein. Die Entscheidung gibt Unternehmen künftig mehr Freiräume beim Personalein-

Direktvergabe der Gebäudereinigung von Kreis an Stadt unzulässig

Die Direktvergabe eines Reinigungsauftrages vom Kreis Düren an die Stadt Düren über die Reinigung kreiseigener Gebäude ist vergaberechtswidrig. Der Vertrag hätte in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren ausgeschrieben werden müssen, wie der EuGH in seinem mit Spannung erwarteten Urteil vom 13.06.2013 (C-386/11) entschied. Der Kreis Düren wollte durch Vertrag mit der Stadt Düren die Reinigung seiner örtlichen Gebäude auf diese übertragen. Die Stadt sollte die Reinigung in eigener Zuständigkeit durchführen, durfte sich hierfür aber der Hilfe Dritter bedienen. Dementsprechend wollte sie die Reinigungsleistungen durch ihre kommunale Reinigungsgesellschaft erbringen. Der Kreis behielt sich zudem das Recht vor, die ordnungsgemäße Ausführung zu überwachen. Das oberste europäische Gericht erteilte dieser Praxis nun eine Absage:Ein "In-House-Geschäft",bei dem ein Auftrag innerhalb des Konzerns Kommune ohne

Ausschreibung vergeben werden darf, liegt nicht vor. Denn hierfür wäre es erforderlich, dass der Kreis die Stadt kontrolliert und die Stadt im Wesentlichen für den Kreis tätig ist. Auch die Voraussetzungen einer vergaberechtsfreien interkommunalen Zusammenarbeit sind nicht erfüllt. Eine solche liegt nur bei einer allen Beteiligten obliegenden Gemeinwohlaufgabe vor. Die Reinigung kreiseige-

ner Gebäude ist aber weder eine Gemeinwohlaufgabe noch obliegt sie der Stadt. Fazit: Derartige Aufträge müssen in wettbewerblichen Verfahren ausgeschrieben werden.

▶ Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte. Dort berät er öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren



- Anzeige -

KARRIERE BEI FRISCHBÄCK

Die Frischbäck GmbH ist als Mitglied der Ihle-Gruppe spezieller Produzent im Bereich Tiefkühlund Halbbackwaren. An unserem Standort in Gersthofen (bei Augsburg) betreiben wir eine der deutschlandweit modernsten Fertigungsstätten für hochwertige Backwaren.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort:

Leitung Betriebsreinigung (m/w)

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

In dieser Funktion sind Sie nach Ihrer Einarbeitungsphase als Leiter eines mehrköpfigen Teams für die Reinigung unseres Werksgebäudes, des Inventares sowie für die fachgerechte Hygiene unserer modernen Fertigungslinien verantwortlich. Sie sind befähigt, die Prozesse innerhalb Ihres Fachbereiches gemäß den Vorgaben des Qualitäts- und Hygienemanagements rationell und qualitätsorientiert zu organisieren.

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Weiterbildung zum Meister(-in) im Gebäudereinigerhandwerk
- Berufs- sowie Führungserfahrung in Ihrem Fachgebiet
- Erfahrung im Umgang mit technischen Anlagen in der Lebensmittelindustrie
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung im Aufgabengebiet
- Sehr gute Kommunikationsfähigkeiten
- Gute MS-Office Kenntnisse

Fachkraft Gebäudereinigung (m/w)

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

Als Fachkraft im Bereich der Gebäudereinigung sind Sie nach Ihrer Einarbeitungsphase im Team für die Reinigung unserer Produktionsstätte, mit dem Schwerpunkt der Anlagenreinigung zuständig. Sie sind befähigt, die erforderlichen Prozesse gemäß den Vorgaben des Qualitätsund Hygiene-managements rationell und qualitätsorientiert umzusetzen.

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Gebäudereinigung
- Teamfähigkeit und hohes Maß an Eigeninitiative
- Erfahrung im Umgang mit technischen Anlagen in der Lebensmittelindustrie
- Gute Kommunikationsfähigkeiten in Wort und Schrift

ÜBERZEUGEN SIE UNS, DASS SIE DER/DIE RICHTIGE SIND!

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Frischbäck GmbH – Personalabteilung Dr.-Balthasar-Hubmaier-Str. 6

86316 Friedberg

Mail: marcus.loeffler@ihle.de

www.frischbaeck.de